

**Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde Bekdorf für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 18.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit
 

einem <b>Gesamtbetrag der Erträge</b> auf	172.600 EUR
einem <b>Gesamtbetrag der Aufwendungen</b> auf	180.800 EUR
einem <b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b> von	-8.200 EUR

  
 einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltausgleich 8.200 EUR
  
 einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage 0 EUR
  
2. im Finanzplan mit
 

einem <b>Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> auf	172.600 EUR
einem <b>Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> auf	179.800 EUR

  
 einem **Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit** auf 0 EUR
  
 einem **Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit** auf 25.700 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der **Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** auf 0 EUR
2. der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** auf 0 EUR
3. der **Höchstbetrag der Kassenkredite** auf 0 EUR
4. die **Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen** auf 0,03 Stellen.

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |   |       |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 650 % |

#### 2. Gewerbesteuer

380 %

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

### § 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Bekdorf, den 22.12.2025

gez. Matthias Kelting  
Bürgermeister